Bundesrat Drucksache **492/94**

47 Seiten

24.05.94

U - In - Wi - Wo

Verordnung

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

---

Zweite Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung

A. Zielsetzung

Schwerpunkt der Änderungsverordnung ist die nähere Bestimmung der Anforderungen, denen das Genehmigungsverfahren für Vorhaben genügen muß, für die nach Nummer 2 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Daneben wird eine Harmonisierung der Zulassungsverfahren für umweltbedeutsame Vorhaben angestrebt.

B. Lösung

Die Novellierungskonzeption orientiert sich an den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens für die in Nummer 2 der Anlage zu § 3 des Gesetzes genannten Vorhaben. Durch eine Änderung der Vorschriften über die Bekanntmachung und Auslegung wird sichergestellt, daß die Prüfung auch für

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Vorhaben durchzuführen ist, bei denen über die Verwirklichung des Schutzzwecks des Atomgesetzes hinaus das Vorhaben andere erhebliche Umweltauswirkungen haben kann. Die Verfahrensschritte der Prüfung werden entsprechend dem Gesetz in der Verordnung näher geregelt; die Art der zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Unterlagen wird nach Maßgabe des Gesetzes näher bestimmt.
Daneben werden die Auslegungs- und Einwendungsfrist mit den entsprechenden Fristen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und im Planfeststellungsverfahren harmonisiert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden werden durch die Ausführung dieser Verordnung keine zusätzlichen Kosten entstehen.
Auf die Träger UVP-pflichtiger Vorhaben können Mehrbelastungen insbesondere durch die Verpflichtung zur Vorlage einzelner zusätzlicher Antragsunterlagen sowie in Einzelfällen durch die Durchführung bislang nicht erforderlicher, aber in Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nunmehr notwendiger Öffentlichkeitsbeteiligungen zukommen. Diese zusätzlichen Aufwendungen dürften durchweg nur zu einer Erhöhung der mit der Vorbereitung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens insgesamt verbundenen Aufwendungen des Vorhabensträgers im Bereich weniger Prozent führen. Da die

...

Aufwendungen für das Genehmigungsverfahren ihrerseits im Verhältnis zum Gesamtaufwand für Errichtung und Betrieb kerntechnischer Anlagen gering sind, sind Auswirkungen der Novellierung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **492/94**

24.05.94

U - In - Wi - Wo

Verordnung

des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

---

Zweite Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (321) - 272 01 - At 26/94

Bonn, den 20. Mai 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung der
Atomrechtlichen Verfahrensverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Drucksache 492/94

Zweite Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung

Vom .....

Auf Grund des § 7 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 5, des § 7 a Abs. 2 und des § 54 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), von denen § 7 Abs. 4 durch Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) neugefaßt und § 54 Abs. 1 Satz 1 durch Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzes vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Die Atomrechtliche Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

"Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Anwendungsbereich, Antrag und Unterlagen

§ 1 Anwendungsbereich
§ 1 a Prüfung der Umweltverträglichkeit
§ 1 b Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen
§ 2 Form und Inhalt des Antrags
§ 3 Art und Umfang der Unterlagen

Zweiter Abschnitt

Beteiligung Dritter und anderer Behörden

§ 4 Bekanntmachung des Vorhabens
§ 5 Inhalt der Bekanntmachung
§ 6 Auslegung von Antrag und Unterlagen
§ 6 a Akteneinsicht
§ 7 Einwendungen
§ 7 a Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung
§ 7 b Durchführung der Behördenbeteiligung

Dritter Abschnitt

Erörterungstermin

§ 8 Gegenstand und Zweck
§ 9 Besondere Einwendungen
§ 10 Wegfall
§ 11 Verlegung
§ 12 Verlauf
§ 13 Niederschrift

Vierter Abschnitt
Genehmigung

§ 14 Sachprüfung
§ 14 a Zusammenfassende Darstellung; Bewertung
§ 15 Entscheidung
§ 16 Inhalt des Genehmigungsbescheides
§ 17 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Fünfter Abschnitt
Besondere Vorschriften

§ 18 Teilgenehmigung
§ 19 Vorbescheid
§ 19 a Raumordnungsverfahren und Genehmigungsverfahren

Sechster Abschnitt
Schlußvorschriften

§ 20 Übergangsvorschrift
§ 21 Inkrafttreten"

2. Nach § 1 werden folgende §§ 1 a und 1 b eingefügt:

"§ 1 a
Prüfung der Umweltverträglichkeit

(1) Für Vorhaben der Errichtung und des Betriebes, der Stillegung, des sicheren Einschlusses oder des Abbaus einer in § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes genannten Anlage sowie der wesentlichen Veränderung der Anlage oder ihres Betriebes, die nach § 4 bekanntzumachen sind, (UVP-pflichtige Vorhaben), ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit nach den

Vorschriften dieser Verordnung und den für diese Prüfung in den in § 1 genannten Verfahren ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften durchzuführen, soweit in den in § 1 genannten Verfahren über die Zulässigkeit der Vorhaben zu entscheiden ist.

(2) Die Prüfung der Umweltverträglichkeit umfaßt als unselbständiger Teil der in § 1 genannten Verfahren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens auf

1. Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen,

2. Kultur- und sonstige Sachgüter.

(3) Bedarf ein UVP-pflichtiges Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, obliegen der Genehmigungsbehörde die in § 1 b und § 14 a Abs. 1 beschriebenen Aufgaben nur, wenn sie auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als federführende Behörde bestimmt ist. Im übrigen bleibt die Befugnis der Länder unberührt, der federführenden Behörde auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung weitere Zuständigkeiten zu übertragen.

§ 1 b

Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen

(1) Sobald der Träger eines UVP-pflichtigen Vorhabens die Genehmigungsbehörde über das geplante Vorhaben unterrichtet, soll diese mit ihm entsprechend dem jeweiligen Planungsstand und auf der Grundlage geeigneter, vom Träger des Vorhabens vorgelegter Unterlagen den Gegenstand, den Umfang und die Methoden der Prüfung nach § 1 a Abs. 1 und 2 sowie sonstige für deren Durchführung erhebliche Fragen erörtern. Hierzu kann sie andere Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, sowie Sachverständige und Dritte hinzuziehen, soweit dies zur Klärung des Untersuchungsrahmens der Prüfung nach § 1 a Abs. 1 und 2 zweckmäßig ist. Die Hinzuziehung kann sich insbesondere auf Standort- und Nachbargemeinden erstrecken. Die Genehmigungsbehörde soll den Träger des Vorhabens über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Prüfung nach § 1 a Abs. 1 und 2 sowie über Art und Umfang der nach den §§ 2 und 3 voraussichtlich beizubringenden Unterlagen unterrichten. Verfügt die Genehmigungsbehörde über Informationen, die für die Beibringung der in § 3 genannten Unterlagen zweckdienlich sind, soll sie diese dem Träger des Vorhabens zur Verfügung stellen, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen.

(2) Bedarf das geplante Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, gilt § 1 a Abs. 3."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im ersten Halbsatz werden die Wörter "Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen" durch die Wörter "Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen" ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. ein Sicherheitsbericht, der im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz die für die Entscheidung über den Antrag erheblichen Auswirkungen des Vorhabens darlegt und Dritten insbesondere die Beurteilung ermöglicht, ob sie durch die mit der Anlage und ihrem Betrieb verbundenen Auswirkungen in ihren Rechten verletzt werden können. Hierzu muß der Sicherheitsbericht, soweit dies für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz erforderlich ist, enthalten:

a) eine Beschreibung der Anlage und ihres Betriebes unter Beifügung von Lageplänen und Übersichtszeichnungen;

b) eine Darstellung und Erläuterung der Konzeption (grundlegende Auslegungsmerkmale), der sicherheitstechnischen Auslegungsgrundsätze und der Funktion der

Anlage einschließlich ihrer Betriebs- und Sicherheitssysteme;

c) eine Darlegung der zur Erfüllung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen, einschließlich einer Erläuterung der zum Ausschluß oder zur Begrenzung von Auswirkungen auslegungsüberschreitender Ereignisabläufe vorgesehenen Maßnahmen und deren Aufgaben;

d) eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile;

e) Angaben über die mit der Anlage und ihrem Betrieb verbundene Direktstrahlung und Abgabe radioaktiver Stoffe, einschließlich der Freisetzungen aus der Anlage bei Störfällen im Sinne des § 28 Abs. 3 Satz 4 der Strahlenschutzverordnung (Auslegungsstörfälle);

f) eine Beschreibung der mit der Anlage und ihrem Betrieb verbundenen Auswirkungen, einschließlich der Auswirkungen von Auslegungsstörfällen;"

cc) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 und 9 eingefügt:

"8. eine Beschreibung der anfallenden radioaktiven Reststoffe sowie Angaben zur Vermeidung des Anfalls von radioaktiven

Reststoffen, zur schadlosen Verwertung der anfallenden radioaktiven Reststoffe und zur Beseitigung nicht verwertbarer radioaktiver Reststoffe als Abfälle;

9. ergänzende Angaben

a) zur Vermeidung des Anfalls von radioaktiven Reststoffen;

b) zur schadlosen Verwertung anfallender radioaktiver Reststoffe und ausgebauter oder abgebauter radioaktiver Anlagenteile entsprechend den in § 1 Nr. 2 bis 4 des Atomgesetzes bezeichneten Zwecken;

c) zur geordneten Beseitigung nicht verwertbarer radioaktiver Reststoffe oder abgebauter radioaktiver Anlagenteile als Abfälle, einschließlich ihrer vorgesehenen Behandlung, sowie zum voraussichtlichen Verbleib radioaktiver Abfälle bis zur Endlagerung;"

dd) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 10 und wie folgt gefaßt:

"10. Angaben über sonstige Umweltauswirkungen des Vorhabens, die zur Prüfung nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 des Atomgesetzes für die im Einzelfall in der Genehmigungsentscheidung eingeschlossenen Zulas-

sungsentscheidungen oder für von der Genehmigungsbehörde zu treffende Entscheidungen nach Vorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege erforderlich sind; die Anforderungen an den Inhalt der Angaben bestimmen sich nach den für die genannten Entscheidungen jeweils maßgeblichen Rechtsvorschriften."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

"(2) Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind dem Antrag folgende Unterlagen zusätzlich beizufügen:

1. eine Übersicht über die wichtigsten, vom Antragsteller geprüften technischen Verfahrensalternativen, einschließlich der Angabe der wesentlichen Auswahlgründe, soweit diese Angaben für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach § 7 des Atomgesetzes bedeutsam sein können;

2. Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben für die Prüfung nach § 1 a Abs. 1 und 2 aufgetreten sind, insbesondere soweit diese Schwierigkeiten auf fehlenden Kenntnissen und Prüfmethoden oder auf technischen Lücken beruhen."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; die Wörter "in Absatz 1" werden durch die Wörter "in den Absätzen 1 oder 2" ersetzt.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

"(4) Der Antragsteller hat der Genehmigungsbehörde außer den Unterlagen nach den Absätzen 1, 2 und 3 Satz 3 eine allgemein verständliche, für die Auslegung geeignete Kurzbeschreibung der Anlage und der voraussichtlichen Auswirkungen auf die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vorzulegen. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben erstreckt sich die Kurzbeschreibung auch auf die für die Durchführung der Prüfung nach § 1 a Abs. 1 und 2 zusätzlich erforderlichen Angaben. Er hat ferner ein Verzeichnis der dem Antrag beigefügten Unterlagen vorzulegen, in dem die Unterlagen, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, besonders gekennzeichnet sind."

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. In der Abschnittsüberschrift vor § 4 werden die Wörter "und anderer Behörden" angefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter "des Absatzes 2" durch die Wörter "der Absätze 2 und 3" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Wird das Vorhaben während eines Genehmigungsverfahrens, in dem eine Prüfung nach § 1 a Abs. 1 und 2 durchzuführen ist, geändert, ist ein Absehen von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung nur zulässig, wenn bei der Änderung keine zusätzli-

chen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf in § 1 a Abs. 2 genannte Schutzgüter zu besorgen sind. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

"(4) Wird eine Genehmigung zur wesentlichen Veränderung einer Anlage oder ihres Betriebes im Sinne des § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes beantragt, kann die Genehmigungsbehörde von der Bekanntmachung und Auslegung unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen absehen. Ein Absehen von der Bekanntmachung und Auslegung ist nicht zulässig, wenn in den auszulegenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusätzliche oder andere Umstände darzulegen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen der Veränderung auf in § 1 a Abs. 2 genannte Schutzgüter besorgen lassen; dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn erkennbar ist, daß solche Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden. Bedarf das geplante Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, hat die Genehmigungsbehörde bei der Prüfung der Frage, ob die Veränderung solche Auswirkungen besorgen läßt, die anderen Zulassungsbehörden und die Naturschutzbehörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zu beteiligen. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt gefaßt:

"(6) Wird eine Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes beantragt, soll von einer Bekanntmachung und Auslegung abgesehen werden, wenn im Sicherheitsbericht oder in den sonstigen auszulegenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 a Abs. 2 genannte Schutzgüter besorgen lassen. Absatz 2 Satz 2 und 4 und Absatz 4 Satz 2, 2. Halbsatz, und Satz 3 gelten entsprechend."

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 6 Abs. 1" durch die Angabe "§ 6 Abs. 1 und 2" ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. dazu aufzufordern, etwaige Einwendungen bei einer in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stelle innerhalb der Einwendungsfrist (§ 7 Abs. 1 Satz 1) vorzubringen; dabei ist auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 hinzuweisen; der erste und der letzte Tag der Einwendungsfrist sind anzugeben,"

b) In Absatz 3 wird das Wort "Auslegungsfrist" durch das Wort "Einwendungsfrist" ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt gefaßt:

"§ 6
Auslegung von Antrag und Unterlagen

(1) Während einer Frist von einem Monat sind bei der Genehmigungsbehörde und einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts des Vorhabens zur Einsicht während der Dienststunden auszulegen

1. der Antrag,
2. der Sicherheitsbericht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1,
3. die Kurzbeschreibung nach § 3 Abs. 4.

(2) Betrifft der Antrag ein UVP-pflichtiges Vorhaben, sind zusätzlich die Unterlagen nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 10 und Abs. 2 auszulegen; ferner sind der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

(3) Auf Verlangen eines Dritten ist diesem eine Abschrift oder Vervielfältigung der Kurzbeschreibung zu überlassen."

8. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

"§ 6 a
Akteneinsicht

Die Genehmigungsbehörde gewährt Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung."

9. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Einwendungen können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Genehmigungsbehörde oder der in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genannten sonstigen Stelle erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen."

10. Nach § 7 werden folgende §§ 7 a und 7 b eingefügt:

"§ 7 a

Grenzüberschreitende Behördenbeteiligung

(1) Könnte ein UVP-pflichtiges Vorhaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 10 zu beschreibende erhebliche Auswirkungen auf in § 1a Abs. 2 genannte Schutzgüter in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften haben, werden die von dem anderen Mitgliedstaat benannten Behörden im Hinblick auf die Prüfung nach § 1 a Abs. 1 und 2 zum gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfang wie die nach § 7 Abs. 4 Satz 1 des Atomgesetzes beteiligten Behörden über das Vorhaben unterrichtet. Wenn der andere Mitgliedstaat die zu beteiligenden Behörden nicht benannt hat, ist die oberste für Umweltangelegenheiten zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates zu unterrichten. Rechtsvorschriften zur Geheimhaltung, insbesondere zum Schutz von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen bleiben unberührt; entgegenstehende Rechte Dritter sind zu beachten. Ebenfalls unberührt bleiben die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Landesdatenschutzgesetze zur Datenübermittlung an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes.

(2) Könnte ein UVP-pflichtiges Vorhaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 10 zu beschreibende erhebliche Auswirkungen auf in § 1a Abs. 2 genannte Schutzgüter in einem Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland haben, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ist, gilt unter den Voraussetzungen der Grundsätze von Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit Absatz 1 entsprechend.

§ 7 b

Durchführung der Behördenbeteiligung

Die Beteiligung anderer Behörden nach § 7 Abs. 4 Satz 1 des Atomgesetzes und nach § 7 a soll sternförmig erfolgen."

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Auslegungsfrist" durch das Wort "Einwendungsfrist" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter "Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen" durch die Wörter "Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen" ersetzt.

12. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:

"§ 14 a

Zusammenfassende Darstellung; Bewertung

(1) Bei UVP-pflichtigen Vorhaben erarbeitet die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 3, der behördlichen Stellungnahmen nach § 7 Abs. 4 Satz 1 des Atomgesetzes und nach § 7 a, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der für die Entscheidung über den Ge-

nehmigungsantrag bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf in § 1 a Abs. 2 genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen; die Darstellung ist möglichst innerhalb eines Monats nach Beendigung des Erörterungstermins zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung kann in der Begründung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens erfolgen. Bedarf das Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, gilt § 1 a Abs. 3.

(2) Die Genehmigungsbehörde bewertet die Auswirkungen des Vorhabens auf in § 1 a Abs. 2 genannten Schutzgüter auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Bedarf das Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, wirkt die Genehmigungsbehörde an der Gesamtbewertung durch alle Zulassungsbehörden nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit. Die Genehmigungsbehörde hat die vorgenommene Bewertung oder Gesamtbewertung bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechtsvorschriften zu berücksichtigen."

13. In der Abschnittsüberschrift vor § 18 werden die Wörter "für Teilgenehmigung und Vorbescheid" gestrichen.

14. In § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Betrifft der Antrag im Sinne des Absatzes 1 ein UVP-pflichtiges Vorhaben, erstreckt sich im Verfahren zur Erteilung einer Teilgenehmigung die Prüfung nach § 1 a Abs. 1 und 2 im Rahmen der vorläufigen Prüfung im Sinne des Absatzes 1 auf die erkennbaren Auswirkungen des gesamten Vorhabens auf in § 1 a Abs. 2 genannte Schutzgüter und abschließend auf die Auswirkungen, deren Ermittlung, Beschreibung und Bewer-

tung Voraussetzung für Feststellungen oder Gestattungen ist, die Gegenstand dieser Teilgenehmigung sind. Ist für ein UVP-pflichtiges Vorhaben über eine weitere Teilgenehmigung zu entscheiden, ist die Anwendung der besonderen Vorschriften für UVP-pflichtige Vorhaben auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf in § 1 a Abs. 2 genannte Schutzgüter zu beschränken. Die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen nach § 1 b beschränkt sich auf den zu erwartenden Umfang der Prüfung nach § 1 a Abs. 1 und 2; Absatz 2 gilt auch für die dem Antrag nach § 3 Abs. 2 zusätzlich beizufügenden Unterlagen."

15. In § 19 Abs. 5 wird die Angabe "§ 18 Abs. 2" durch die Angabe "§ 18 Abs. 2 und 3" ersetzt.

16. Nach § 19 wird folgender § 19 a eingefügt:

"§ 19 a

Raumordnungsverfahren und Genehmigungsverfahren

(1) Die Genehmigungsbehörde hat die im Raumordnungsverfahren oder einem anderen raumordnerischen Verfahren (raumordnerisches Verfahren) nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Auswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Umwelt nach Maßgabe des § 14 a Abs. 2 bei der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen.

(2) Im Genehmigungsverfahren soll hinsichtlich der im raumordnerischen Verfahren ermittelten und beschriebenen Auswirkungen auf in § 1 a Abs. 2 genannte Schutzgüter von den Anforderungen des § 7 Abs. 4 Satz 1 des Atomgesetzes sowie der §§ 1 b, 3, 7 a und 14 a Abs. 1 insoweit abgesehen werden, als diese Verfahrensschritte bereits im raumordnerischen

Verfahren erfolgt sind. Die Beteiligung Dritter nach den §§ 6 und 7 und die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 14 a Abs. 2 sollen auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf in § 1a Abs. 2 genannte Schutzgüter beschränkt werden, soweit die Öffentlichkeit im raumordnerischen Verfahren entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen wurde."

17. § 21 wird gestrichen; § 22 wird § 21.

Artikel 2

Bei bereits begonnenen Verfahren über die Genehmigung der Stillegung einer Anlage, des sicheren Einschlusses der endgültig stillgelegten Anlage oder des Abbaus der Anlage oder von Anlagenteilen finden die Vorschriften der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung über ein Absehen von der Bekanntmachung und Auslegung in der vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Fassung Anwendung. Im übrigen sind begonnene Verfahren nach den Vorschriften der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung zu Ende zu führen. Ist in einem Verfahren über eine weitere Teilgenehmigung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zu entscheiden, ist die Prüfung der Umweltverträglichkeit nach den besonderen Vorschriften für UVP-pflichtige Vorhaben im nachfolgenden Verfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf in § 1 a Abs. 2 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung genannte Schutzgüter zu beschränken. Soweit auf Grund dieser Verordnung neue Unterlagen erforderlich sind, sind diese nur in Genehmigungsverfahren, die ein UVP-pflichtiges Vorhaben be-

treffen, nachzureichen; die Behörde setzt dafür eine angemessene Frist.

Artikel 3

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeines

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung - AtVfV - hat den Schwerpunkt, entsprechend der Novellierung des § 7 Abs. 4 Satz 3 des Atomgesetzes durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Februar 1990 näher zu bestimmen, welchen Anforderungen das Genehmigungsverfahren für Vorhaben genügen muß, für die nach Nummer 2 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Soweit § 9 b des Atomgesetzes auf die AtVfV verweist, werden zugleich Anforderungen an die Prüfung der Umweltverträglichkeit der in Nummer 3 der Anlage zu § 3 UVPG genannten Vorhaben festgelegt.

Mit der Novellierungskonzeption wird das Ziel verfolgt, die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das atomrechtliche Genehmigungsverfahren unter Beibehaltung der bewährten Grundstruktur der AtVfV zu konkretisieren. Die Durchführung der Prüfung der Umweltverträglichkeit im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren wird damit abschließend in der AtVfV geregelt, hinter deren Regelungen die Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vorbehaltlich der Vorschriften über die Koordination und Bewertung bei parallelen Zulassungsverfahren gemäß § 4 UVPG zurücktreten.

Die Novellierungskonzeption hat folgende wesentliche Inhalte:

a) Die Prüfung der Umweltverträglichkeit ist unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens (§ 1 a). Dies entspricht der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG, nach der die Umweltverträglichkeitsprüfung in die vorhandenen Zulassungsverfahren integriert wird. Sie ist durchzuführen für die in Nummer 2 der Anlage zu § 3 UVPG genannten Vorhaben. Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden im Sinne des § 14 Abs. 1 UVPG, sind die Prüfungen im Genehmigungsverfahren und in den parallelen Verfahren Teilprüfungen der einheitlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG (§ 2 Abs. 1 Satz 4 UVPG).

b) Die Prüfung der Umweltverträglichkeit umfaßt die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag erheblichen Umweltauswirkungen der zur Genehmigung gestellten Anlage (§ 1 a Abs. 2).

c) Eine Prüfung der Umweltverträglichkeit ist entsprechend der Regelung des § 13 UVPG zur Vermeidung umweltbeeinträchtigender Vorfestlegungen auch vor Erteilung einer Teilgenehmigung oder eines Vorbescheides vorgesehen (§§ 18 Abs. 3 und 19 Abs. 5).

d) In Übereinstimmung mit § 5 UVPG soll die zuständige Behörde den Träger des Vorhabens über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen der Prüfung der Umweltverträglichkeit im Genehmigungsverfahren unterrichten (§§ 1 a Abs. 3, 1 b).

e) In Genehmigungsverfahren, in denen eine Prüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen ist, sind alle Unterlagen auszulegen, die nach Maßgabe des § 6 UVPG im Genehmigungsverfahren für diese Prüfung vorzulegen sind (§ 6 Abs. 1 und 2).

f) Entsprechend § 8 UVPG sind im Falle grenzüberschreitender Umweltauswirkungen ausländische Behörden zu beteiligen (§ 7 a).

g) Die zuständige Behörde hat eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erarbeiten, die die für die Bewertung der Auswirkungen erforderlichen Angaben enthält (§§ 1 a Abs. 3, 14 a Abs. 1). Die Genehmigungsbehörde hat die Umweltauswirkungen auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zu bewerten und das Ergebnis dieser Bewertung bei ihrer Entscheidung zu berücksichtigen (§ 14 a Abs. 2).

h) Die Durchführung der Prüfung der Umweltverträglichkeit nach einem vorangegangenen Raumordnungsverfahren wird in Anlehnung an § 16 UVPG geregelt (§ 19 a).

i) Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden im Sinne des § 14 UVPG, richtet sich die Koordination der Teilprüfungen der Umweltverträglichkeit in den einzelnen Verfahren nach § 14 UVPG und nach den Vorschriften der §§ 1 a Abs. 3 und 14 a Abs. 2 sowie die Bewertung nach § 12 UVPG.

Im Hinblick auf die kostenrelevanten Auswirkungen der Novellierung der AtVfV ist zunächst zu bemerken, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht zusätzlich zu den bisher in Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen hinzutritt, sondern lediglich als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens die Ermittlung und Bewertung des entscheidungserheblichen Sachverhalts zum Gegenstand hat. Festzuhalten ist weiter, daß die novellierte AtVfV in praktisch allen Fällen nur die im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführende Teilprüfung der einheitlichen Umweltverträglichkeitsprüfung regelt. Die Durchführung anderer Teilprüfungen erfolgt wie bisher in anderen parallelen Zu-

lassungsverfahren, deren Koordination sich nach dem UVP-Gesetz bestimmt.

Zu den kostenrelevanten Auswirkungen der Novellierung der AtVfV kann damit folgendes festgestellt werden:
Bund, Ländern und Gemeinden werden durch die Ausführung dieser Verordnung keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Auf die Träger UVP-pflichtiger Vorhaben können Mehrbelastungen insbesondere durch die Verpflichtung zur Vorlage einzelner zusätzlicher Antragsunterlagen sowie in Einzelfällen durch die Durchführung bislang nicht erforderlicher, aber in Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG sowie des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nunmehr notwendiger Öffentlichkeitsbeteiligungen zukommen. Diese zusätzlichen Aufwendungen dürften durchweg nur zu einer Erhöhung der mit der Vorbereitung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens insgesamt verbundenen Aufwendungen des Vorhabensträgers im Bereich weniger Prozent führen. Da die Aufwendungen für das Genehmigungsverfahren ihrerseits im Verhältnis zum Gesamtaufwand für Errichtung und Betrieb kerntechnischer Anlagen gering sind, sind Auswirkungen der Novellierung der AtVfV auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Inhaltsverzeichnis

Zu Artikel 1 Nr. 2

1. Der neu eingefügte § 1 a regelt die Einbindung der Umweltverträglichkeitsprüfung in das atomrechtliche Genehmigungsverfahren.

   a) Nach Nummer 2 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist für bestimmte Vorhaben, die in dieser Verordnung als "UVP-pflichtige Vorhaben" bezeichnet werden, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen danach die Vorhaben der Errichtung und des Betriebes, der Stillegung, des sicheren Einschlusses oder des Abbaus einer ortsfesten kerntechnischen Anlage oder der wesentlichen Veränderung der Anlage oder ihres Betriebes, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 7 des Atomgesetzes bedürfen. Diese Bezugnahme des UVPG auf die atomrechtlichen Vorschriften über die Beteiligung Dritter wird in Absatz 1 durch den Hinweis auf § 4 AtVfV verdeutlicht, dessen Änderung durch diese Verordnung sicherstellt, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung für alle Vorhaben durchzuführen ist, die unter die Begriffsbestimmungen in § 2 Abs. 2 UVPG fallen.

   Absatz 1 bestimmt, daß sich die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung nur insoweit nach den Vorschriften der AtVfV und der für diese Prüfung im Genehmigungsverfahren ergangenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften richtet, als im Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden wird.

   Die Regelung beruht auf der Konzeption des UVPG, keine vollständige Verfahrenskonzentration für die Prüfung der von einem UVP-pflichtigen Vorhaben berührten Umweltbe-

lange einzuführen. Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 UVPG wird die Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil in die bestehenden verwaltungsbehördlichen Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens dienen, integriert. Soweit in mehreren Verfahren über die Zulassung des Vorhabens entschieden wird, finden in den einzelnen Verfahren Teilprüfungen der einheitlichen Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG statt, deren Koordination sich nach § 2 Abs. 1 Satz 4, § 14 UVPG richtet.

b) Absatz 2 regelt in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 UVPG den Gegenstand der im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren durchzuführenden Prüfung der Umweltverträglichkeit.

Als unselbständiger Teil des auf die Prüfung der Voraussetzungen für den Erlaß der Genehmigung gerichteten Genehmigungsverfahrens umfaßt die im Genehmigungsverfahren durchzuführende Prüfung der Umweltverträglichkeit die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der möglichen Auswirkungen eines UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Umwelt und ihre Bestandteile im Sinne des UVPG, die nach den für die Entscheidung der Genehmigungsbehörde maßgeblichen Rechtsvorschriften entscheidungserheblich sind.

Demzufolge richten sich der Umfang und die Methoden der Prüfung im Hinblick auf die radiologischen Auswirkungen der Anlage nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes und den dazu ergangenen untergesetzlichen Konkretisierungen.

Im Hinblick auf die nicht nuklearspezifischen Auswirkungen des Vorhabens erstreckt sich die Prüfung der Umweltverträglichkeit im Genehmigungsverfahren auf die Umweltauswirkungen, die bedeutsam sind für von der Genehmi-

gungsbehörde im Einzelfall zu treffende Entscheidungen im Sinne des § 8 Abs. 10 des Bundesnaturschutzgesetzes oder für Zulassungsentscheidungen, die in der Genehmigung eingeschlossen sind und deren Voraussetzungen sich mit der Genehmigungsvoraussetzung des § 7 Abs. 2 Nr. 6 des Atomgesetzes überschneiden.

c) Die Regelungen in Absatz 3 erfolgen im Hinblick auf § 14 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG.

Bedarf ein Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, obliegen nach § 14 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Verfahrensschritte "Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen" und "Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen" der als federführend bestimmten Behörde. Satz 1 verdeutlicht, daß diese Zuständigkeiten der federführenden Behörde auch die Ermittlung der für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag erheblichen Umweltauswirkungen betreffen. Für die Bestimmung der federführenden Behörde gilt damit § 24 Abs. 2 AtG.

Satz 2 stellt klar, daß sich die in § 14 Abs. 1 Satz 2 UVPG vorgesehene Befugnis der Länder, der federführenden Behörde die Durchführung weiterer Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung in den jeweiligen parallelen Verwaltungsverfahren zu übertragen, auch auf die entsprechenden Verfahrensschritte der Prüfung der Umweltverträglichkeit im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren bezieht, die ohne eine entsprechende Übertragung der Genehmigungsbehörde obliegen.

2. § 1 b sieht entsprechend der Regelung in § 5 UVPG vor, daß die zuständige Behörde die für die Durchführung der Prüfung der Umweltverträglichkeit im Genehmigungsverfahren erheblichen Fragen mit dem Träger des Vorhabens erörtern soll.

Im Rahmen ihres Verfahrensermessens kann die zuständige Behörde hierbei im Genehmigungsverfahren zu beteiligende Fachbehörden, Sachverständige oder Dritte hinzuziehen, soweit deren Einschaltung insbesondere im Hinblick auf eine frühzeitige Mitteilung über Umstände, die für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung von Bedeutung sind, zweckmäßig ist. Die Einbeziehung von Standort- und Nachbargemeinden wird in der Regel als zweckmäßig zu bewerten sein.

Durch eine frühzeitige Klärung des Inhalts der für die Prüfung der Umweltverträglichkeit voraussichtlich beizubringenden Antragsunterlagen kann die Regelung einen Beitrag zur Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens leisten.

Sofern der Vorhabenträger auf den Verfahrensschritt verzichtet hat oder erst durch die Antragstellung Mitteilung über das geplante Vorhaben macht, ist eine Besprechung mit ihm, ggf. unter Hinzuziehung anderer Behörden, Sachverständiger und Dritter, über Gegenstand, Umfang und Methoden der Prüfung der Umweltverträglichkeit gleichwohl erforderlich, wenn die Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen ergeben hat, daß diese für die Durchführung der Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht ausreichen, weil sie Art und Umfang möglicher Beeinträchtigungen der Umwelt nicht sicher erkennen lassen. Die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen erfolgt dann als erster Verfahrensschritt im Genehmigungsverfahren. Der Antragsteller ist über noch beizubringende Unterlagen zu unterrichten.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Schwerpunkt der Änderungen des § 3 ist es, die Anforderungen an die für die Prüfung der Umweltverträglichkeit im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlichen Angaben des Antragstellers zu konkretisieren. Durch die Änderungen, die teilweise der Klar-

stellung dienen, teilweise die Verpflichtung des Antragstellers zur Vorlage von Unterlagen erweitern, wird sichergestellt, daß die im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren vorzulegenden Unterlagen den Anforderungen der Absätze 3 und 4 des § 6 UVPG genügen. Die genannten Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung werden insoweit gemäß § 6 Abs. 2 UVPG im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren von den Regelungen der AtVfV verdrängt.

1. a) Die Änderung des ersten Halbsatzes des Absatzes 1 ist Folge der Ergänzung der vorzulegenden Unterlagen um Angaben zur Behandlung der radioaktiven Reststoffe in Übereinstimmung mit § 9 a des Atomgesetzes (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 und 9 neu).

   Die Entsorgungsregelung gemäß § 9 a des Atomgesetzes begründet keine zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 des Atomgesetzes, sondern stellt eine selbständige Handlungspflicht des Anlagenbetreibers dar. Die Genehmigungsbehörde hat aber im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens zu prüfen, ob der Antragsteller seine Pflicht erfüllt. Die Neufassung des ersten Halbsatzes - Unterlagen, die zur Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich sind - trägt diesem Umstand Rechnung, ändert andererseits aber nichts daran, daß im übrigen alle zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendigen Unterlagen vorgelegt werden müssen.

   b) Mit der Neufassung von Nummer 1, die im wesentlichen klarstellender Natur ist, soll verdeutlicht werden, daß der im Genehmigungsverfahren vorzulegende Sicherheitsbericht in Verbindung mit den nach dem neu eingefügten Absatz 2 erforderlichen Angaben die für die Beurteilung des Vorhabens unter dem Gesichtspunkt der kerntechni-

schen Sicherheit und des Strahlenschutzes auch im Sinne des § 6 Abs. 1 UVPG entscheidungserheblichen Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthält. Im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen durch Direktstrahlung oder die Ableitung oder Freisetzung radioaktiver Stoffe können damit aus § 6 UVPG keine weitergehenden Anforderungen an die vorzulegenden Angaben hergeleitet werden.

In Nummer 1 wird künftig ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Sicherheitsbericht nicht nur Angaben enthalten muß, die für die Beurteilung der Rechtsstellung Dritter bedeutsam sind, sondern daß die für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz maßgeblichen Umstände unter Berücksichtigung der Doppelfunktion des Sicherheitsberichts als Prüfunterlage für die Genehmigungsbehörde und als wesentliche Informationsquelle für Dritte umfassend und so detailliert darzulegen sind, daß Dritte das tatsächliche Ausmaß der Auswirkungen des Vorhabens sowie die Wirksamkeit vorgesehener Maßnahmen der Schadensvorsorge erkennen können.

Dementsprechend sieht die Neufassung von Nummer 1 eine ausdrückliche Verpflichtung vor, auch die zum Ausschluß oder zur Begrenzung von Auswirkungen bei hypothetischen Ereignisabläufen, gegen die die Anlage nicht im Sinne des § 28 Abs. 3 der Strahlenschutzverordnung auszulegen ist, vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere des sog. anlageninternen Notfallschutzes, zu erläutern.

Daneben wird im Hinblick auf die Regelungen in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 UVPG künftig eindeutig geregelt, daß der Sicherheitsbericht auch Angaben über die Umwelt und die von der Anlage ausgehende

Direktstrahlung bzw. die mit der Anlage und ihrem Betrieb verbundenen Ableitungen oder möglichen Freisetzungen enthalten muß, die im Einzelfall für die Ermittlung und Beschreibung der im Sicherheitsbericht zu beschreibenden radiologischen Auswirkungen erforderlich sind.

c) § 9 a des Atomgesetzes sowie die Richtlinie zur Kontrolle radioaktiver Abfälle vom 16. Januar 1989 (BAnz. Nr. 63a) verdeutlichen die Zielrichtungen, zum einen Reststoffe in möglichst geringem Umfang entstehen zu lassen, zum anderen Reststoffe geordnet und schadlos zu beseitigen. Zur Prüfung der Einhaltung dieser Zielvorgaben sind der Genehmigungsbehörde bei Antragstellung Angaben zur Behandlung der radioaktiven Reststoffe durch den Anlagenbetreiber zu machen. Die Entsorgungsregelung gemäß § 9 a des Atomgesetzes begründet zwar keine zusätzliche Genehmigungsvoraussetzung im Sinne von § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 des Atomgesetzes. Hierbei handelt es sich vielmehr um selbständige Handlungspflichten der Anlagenbetreiber. Die Genehmigungsbehörde hat aber im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessen im Hinblick auf die Schutzzwecke in § 1 des Atomgesetzes sowie auf die in § 9 a des Atomgesetzes getroffene Grundentscheidung über die Entsorgungspflichten der Anlagenbetreiber und auf die ermessensbindenden Entsorgungsgrundsätze für die Kernkraftwerke zu prüfen, ob der Antragsteller seine Pflichten erfüllt.

In Nummer 8 wird der Antragsteller zu einer allgemeinverständlichen Beschreibung der entstehenden radioaktiven Reststoffe und Abfälle sowie der zur Erfüllung der Entsorgungspflichten gemäß § 9 a des Atomgesetzes vorgesehenen Maßnahmen verpflichtet.

Die Regelung in Nummer 8 konkretisiert damit hinsichtlich der radioaktiven Reststoffe und Abfälle die in § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 UVPG vorgesehene Vorlageverpflichtung.

d) Nummer 9 verpflichtet den Antragsteller, ergänzende Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung der Erfüllung der Pflichten gemäß § 9 a des Atomgesetzes durch die Genehmigungsbehörde erforderlich sind.

e) Nummer 10 verpflichtet den Antragsteller, zur Prüfung des § 7 Abs. 2 Nr. 6 des Atomgesetzes dem Antrag Unterlagen über sonstige für die Genehmigungsbehörde auf Grund von Konzentrationsvorschriften oder von Vorschriften des Naturschutzrechts entscheidungserhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beizufügen. Zur Bestimmung der Anforderungen an den Inhalt dieser Unterlagen wird auf die Vorschriften verwiesen, die für die in der Genehmigung eingeschlossenen Entscheidungen jeweils maßgeblich sind. Gemäß § 6 Abs. 2 UVPG bestimmt sich damit bei UVP-pflichtigen Vorhaben der Inhalt der Unterlagen nach § 6 Abs. 3 und 4 UVPG, soweit die für die genannten Entscheidungen maßgeblichen Vorschriften den Anforderungen des UVPG nicht genügen.

Die Vorlage von Unterlagen zu sonstigen Umweltauswirkungen, die für die Erteilung einer neben der atomrechtlichen Genehmigung für das Vorhaben erforderlichen Zulassungsentscheidung bedeutsam sind, ist im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren nicht erforderlich. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben gewährleisten die Vorschriften des UVPG für parallele Zulassungsverfahren, daß der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde durch die zusammenfassende Darstellung auch die für die Erteilung paralleler Zulassungsentscheidungen erheblichen Umweltauswirkungen

als Grundlage für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens nach § 7 Abs. 2 Nr. 6 des Atomgesetzes bekannt werden. In Genehmigungsverfahren, in denen keine Prüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen ist, ist diese Information der Genehmigungsbehörde durch die Behördenbeteiligung nach § 7 Abs. 4 des Atomgesetzes sichergestellt.

2. Der neu eingefügte Absatz 2 regelt, welche Unterlagen bei UVP-pflichtigen Vorhaben neben dem Sicherheitsbericht und den Angaben nach Absatz 1 Nr. 8 und 10 dem Genehmigungsantrag zusätzlich zur Prüfung der Umweltverträglichkeit beizufügen sind. Durch die Regelung wird der Antragsteller entsprechend § 6 UVPG verpflichtet, der Genehmigungsbehörde weitere im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderliche Angaben vorzulegen, die weder im Sicherheitsbericht noch in den Angaben nach Absatz 1 Nr. 8 und 10 enthalten sind.

   a) Nummer 1 konkretisiert für das atomrechtliche Genehmigungsverfahren die Vorschrift des § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 UVPG hinsichtlich für die Prüfung der Zulässigkeit des Vorhaben nach § 7 des Atomgesetzes bedeutsamer Angaben.

   b) In Nummer 2 wird der Antragsteller entsprechend § 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 UVPG verpflichtet, Angaben über Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der für die Umweltverträglichkeitsprüfung relevanten Unterlagen zu machen.

3. Die Änderung des bisherigen Absatzes 2 und künftigen Absatzes 3 ist Folge der Einfügung des neuen Absatzes 2.

4. Die Neufassung des bisherigen Absatzes 3 Satz 1 ist Folge der Einfügung des neuen Absatzes 2.

Die Regelung in Satz 2 legt in Umsetzung der aus § 6 Abs. 3 letzter Satz und Absatz 4 letzter Satz UVPG folgenden Anforderung fest, daß sich die nach Satz 1 vorzulegende Kurzbeschreibung bei UVP-pflichtigen Vorhaben auf die für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Angaben erstrecken muß, die dem Antrag im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren beizufügen sind.

5. Auf Grund der Einfügung des neuen Absatzes 2 wird der bisherige Absatz 4 Absatz 5.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Änderung ist Folge der Einfügung der §§ 7 a und 7 b.

Zu Artikel 1 Nr. 5

1. Die Änderung in § 4 Abs. 1 ist Folge der Einfügung des neuen Absatzes 3.

2. Die Regelung im neuen Absatz 3 erfolgt im Hinblick auf § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG und ist neben der Regelung in Absatz 2 anwendbar.

3. Die Änderung des bisherigen Absatz 3 Satz 1 dient der Klarstellung.

   Die neu eingefügte Regelung in Satz 2 gewährleistet, daß in Verfahren zur Erteilung einer Veränderungsgenehmigung für eine ortsfeste kerntechnische Anlage im Sinne des § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes eine Prüfung der Umweltverträglichkeit, die eine Einbeziehung der Öffentlichkeit voraussetzt (Nummer 2 der Anlage zu § 3 UVPG), in allen Fällen durchzuführen ist, in denen erhebliche nachteilige Auswirkungen der Veränderung auf in § 1 a genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Regelung erfolgt im Hinblick darauf, daß nach Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie 85/337/EWG eine Umweltverträglichkeitsprüfung vor der Erteilung der Genehmigung solcher "Projekte (durchzuführen ist), bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist."

Beurteilungsgrundlage dafür, ob im Hinblick auf die Prüfung der Umweltverträglichkeit eine Einbeziehung der Öffentlichkeit erforderlich ist, sind die Angaben in den auszulegenden Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens. Hierbei ist in den Fällen, in denen das Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden bedarf, auch auf die in parallelen Zulassungsverfahren auszulegenden Unterlagen abzustellen.

Erkennt die Genehmigungsbehörde aufgrund vorläufiger Prüfung, in eigener Sachkenntnis oder mit fachlicher Unterstützung eines Sachverständigen, daß die Veränderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf in § 1 a genannte Schutzgüter haben kann, ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung nicht erforderlich. Im Zweifel, d.h. wenn es zur Klärung solcher Auswirkungen umfangreicher Prüfungen bedarf, ist eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung geboten.

Bei der Prüfung, ob solche Auswirkungen zu besorgen sind, hat die Genehmigungsbehörde vor dem Hintergrund der Regelungen in § 2 Abs. 1 Satz 4 und § 14 UVPG in den Fällen, in denen das Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden bedarf, die anderen Zulassungsbehörden und die Naturschutzbehörde, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zu beteiligen.

Der mit der Regelung in Satz 2 verfolgte Zweck erfordert eine entsprechenden Anwendung in Verfahren zur Genehmigung

von Vorhaben im Sinne des § 6 Abs. 3 des Atomgesetzes, die nicht in der Anlage zu § 3 UVPG aufgeführt sind, nicht.

Die Regelung in Satz 3 entspricht dem geltenden Recht und erfolgt im Hinblick auf die Neufassung von Satz 1.

4. Auf Grund der Einfügung des neuen Absatz 3 wird der bisherige Absatz 4 Absatz 5 und der bisherige Absatz 5 Absatz 6.

5. Mit der Neufassung des bisherigen Absatz 5 wird sichergestellt, daß eine Öffentlichkeitsbeteiligung auch in Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes durchgeführt wird, wenn dies entweder im Hinblick auf einen vorverlagerten Rechtsschutz Dritter oder im Hinblick auf die von dem Vorhaben ausgehenden Umweltauswirkungen erforderlich ist. Beurteilungsgrundlage dafür, ob eine Einbeziehung der Öffentlichkeit erforderlich ist, sind wie in den Regelungen in Absatz 2 und Absatz 4 die von der Behörde auf Vollständigkeit geprüften und gegebenenfalls auszulegenden Antragsunterlagen.

Die Neufassung dient daneben der Verfahrensvereinfachung. Durch den Verzicht auf die nach dem bisherigen Absatz 5 bestehende Notwendigkeit, bei der Entscheidung über die Bekanntmachung und Auslegung zwischen verschiedenen, § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes unterfallenden Vorhabentypen zu unterscheiden, werden Abgrenzungsprobleme vermieden. Die Regelung trägt zudem dem Umstand Rechnung, daß sich in der Stillegungsphase kerntechnischer Anlagen das Risikopotential wegen des im Allgemeinen im Vergleich zum Betrieb erheblich reduzierten Aktivitätsinventars erheblich vermindert.

Zu Artikel 1 Nr. 6

Durch Artikel 4 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) ist § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit dem Ziel geändert worden, die frühere einheitliche Auslegungs- und Einwendungsfrist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren an die in § 73 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehenen Fristen für die Auslegung des Plans und die Erhebung von Einwendungen anzugleichen. Mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der AtVfV wird als Schritt zur inneren Harmonisierung des Umweltrechts die noch der früheren Rechtslage im Immissionsschutzrecht entsprechende einheitliche Auslegungs- und Einwendungsfrist im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren aufgespalten und an die genannten Fristen im geltenden Immissionsschutzrecht ange-. glichen.

Die Änderungen in § 5 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 sind Folge der künftig unterschiedlichen Länge von Auslegungs- und Einwendungsfrist.

Die Änderung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfolgt im Hinblick auf die Einfügung eines neuen § 6 Abs. 2.

Zu Artikel 1 Nr. 7

1. Nach der Neufassung des § 6 Abs. 1 sind der Antrag und die in der Vorschrift genannten Unterlagen entsprechend den Regelungen in § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes während einer Frist von einem Monat auszulegen.

2. Der neu eingefügte Absatz 2 konkretisiert für das atomrechtliche Genehmigungsverfahren die aus § 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 UVPG folgenden Anforderungen.

Halbsatz 1 sieht vor, daß bei UVP-pflichtigen Vorhaben neben dem Sicherheitsbericht und den Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 10 auch die übrigen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit § 6 UVPG nach § 3 Abs. 2 AtVfV zur Prüfung der Umweltverträglichkeit zusätzlich beizufügen sind, auszulegen sind.

Die Regelung in Halbsatz 2, nach der bei UVP-pflichtigen Vorhaben der Antrag und die Unterlagen auch in den Gemeinden auszulegen sind, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, entspricht der des § 73 Abs. 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 10 Abs. 1 Satz 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Sie erfolgt im Hinblick darauf, daß nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG das Anhörungsverfahren den Anforderungen des § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechen muß.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Der neu eingefügte § 6 a übernimmt den Text des bisherigen § 6 Abs. 3. Die Änderung erfolgt im Hinblick auf die Rechtsprechung, nach der angesichts der systematischen Einordnung des bisherigen § 6 Abs. 3 das Akteneinsichtsrecht teilweise als auf den Zeitraum der Auslegung des Genehmigungsantrages beschränkt angesehen werden muß (vgl. OVG Lüneburg, Beschluß vom 9. Juni 1983 - 7 OVGB 3/82 -).

Mit dieser gesonderten Regelung ist klargestellt, daß das Akteneinsichtsrecht über den Auslegungszeitraum hinausgeht.

Zu Artikel 1 Nr. 9

Nach der Neufassung von § 7 Abs. 1 können Einwendungen künftig entsprechend den Regelungen in § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzge-

setzes bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erhoben werden.

Zu Artikel 1 Nr. 10

1. Der neu eingefügte § 7 a regelt für das atomrechtliche Genehmigungsverfahren in Übereinstimmung mit §§ 8 und 10 UVPG die grenzüberschreitende Behördenbeteiligung.

2. Die Neuregelung in § 7 b entspricht der Regelung des § 11 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und soll Verfahrensverzögerungen bei Durchführung der Behördenbeteiligung ausschließen. Die Regelung bestimmt, daß die Beteiligung anderer Behörden, insbesondere die Übersendung der hierzu erforderlichen Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde, sternförmig, d.h. für alle zu beteiligenden Behörden zeitlich parallel, erfolgen soll.

Zu Artikel 1 Nr. 11

a) Die Änderung von § 8 Abs. 1 ist Folge der künftig unterschiedlichen Länge von Auslegungs- und Einwendungsfrist.

b) Die Änderung in Absatz 2 verdeutlicht, daß der Erörterungstermin bei UVP-pflichtigen Vorhaben auch der Anhörung der Öffentlichkeit im Sinne des § 9 Abs. 1 UVPG zu allen im Genehmigungsverfahren entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens dient.

Zu Artikel 1 Nr. 12

Der neu eingefügte § 14 a regelt für das atomrechtliche Genehmigungsverfahren die in den §§ 11 und 12 UVPG vorgesehenen Verfahrensschritte der Prüfung der Umweltverträglichkeit sowie die

Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung im Rahmen der Genehmigungsentscheidung.

1. Die nach Absatz 1 zu erstellende zusammenfassende Darstellung enthält eine Aufbereitung aller bewertungs- und entscheidungserheblichen Sachverhalte, die auf Grund der Antragsunterlagen des Vorhabenträgers, der Behördenbeteiligung und der Anhörung der Öffentlichkeit festgestellt worden sind. Hinzu kommen die Ergebnisse eigener behördlicher Ermittlungen; Absatz 1 Satz 1 stellt deshalb klar, daß die Genehmigungsbehörde auch im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 24 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von Amts wegen eigene Ermittlungen anstellen muß. Die zusammenfassende Darstellung bezieht sich - unter Einschluß möglicher Wechselwirkungen - auf die entscheidungserheblichen Auswirkungen, die das Vorhaben auf die Umwelt haben kann. Die Darstellung ist entsprechend der Regelung in § 11 Satz 3 UVPG möglichst innerhalb eines Monats nach Beendigung des Erörterungstermins zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung kann in die Begründung der Entscheidung aufgenommen werden.

2. Absatz 2 regelt in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Bewertung der beschriebenen Umweltauswirkungen und die Berücksichtigung der Bewertung bei der Zulassungsentscheidung.

   a) Nach Satz 1 sind die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung zu bewerten. Bedarf das Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, verweist Satz 2 auf die Regelung in § 14 Abs. 2 UVPG, nach der die Genehmigungsbehörde eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen im Zusammenwirken mit den anderen Zulassungsbehörden vorzunehmen hat.

b) Nach Satz 3 hat die Genehmigungsbehörde das Bewertungsergebnis bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der für ihre Entscheidung geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Zu Artikel 1 Nr. 13

Die Änderung ist Folge der Einfügung des § 19 a.

Zu Artikel 1 Nr. 14

Der neu eingefügte § 18 Abs. 3 legt fest, daß die besonderen Vorschriften für UVP-pflichtige Vorhaben auch im gestuften Genehmigungsverfahren anzuwenden sind. Als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens richtet sich der Umfang der Prüfung der Umweltverträglichkeit in Übereinstimmung mit § 13 UVPG nach § 18 Abs. 1 AtVfV, was in Satz 1 konkretisiert wird.

Im Verfahren zur Erteilung weiterer Teilgenehmigungen ist die Anwendung der besonderen Vorschriften für UVP-pflichtige Vorhaben im Hinblick auf den Regelungsgehalt der vorangehenden Entscheidungen auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken.

Die Sätze 3 und 4 enthalten Regelungen zur Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen sowie über die dem Antrag beizufügenden Unterlagen.

Zu Artikel 1 Nr. 15

Durch die Änderung in § 19 Abs. 5 wird geregelt, daß die besonderen Vorschriften für UVP-pflichtige Vorhaben auch vor Erteilung eines Vorbescheids anzuwenden sind.

Zu Artikel 1 Nr. 16

§ 19 a trifft Regelungen für die Durchführung der Prüfung der Umweltverträglichkeit, wenn dem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren ein raumordnerisches Verfahren vorangegangen ist.

1. Nach § 16 Abs. 1 UVPG in der durch Artikel 11 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 geänderten Fassung können im Raumordnungsverfahren oder einen anderen raumordnerischen Verfahren die raumbedeutsamen Auswirkungen von Vorhaben auf die in § 1 a Abs. 2 genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

   Absatz 1 regelt für diesen Fall in Übereinstimmung mit § 16 Abs. 2 UVPG die Berücksichtigung des Ergebnisses des raumordnerischen Verfahrens bei der Entscheidung über den Genehmigungsantrag.

2. Absatz 2 Satz 1 bestimmt, daß entsprechend § 16 Abs. 3 UVPG im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren Verfahrensschritte der Umweltverträglichkeitsprüfung - im einzelnen die Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen, die Vorlage von Unterlagen durch den Antragsteller, die Behördenbeteiligung und die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen - auf die nicht schon im raumordnerischen Verfahren geprüften Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden können, soweit diese Verfahrensschritte entsprechend den Anforderungen des UVPG in dem vorangegangenen raumordnerischen Verfahren erfolgt sind. Satz 2 läßt weitergehend auch eine entsprechende Beschränkung der Anhörung der Öffentlichkeit und der Bewertung zu, wenn die Öffentlichkeit im raumordnerischen Verfahren entsprechend den Anforderungen des § 9 Abs. 3 UVPG einbezogen wurde.

Zu Artikel 1 Nr. 17

Die Regelung schließt im Hinblick auf künftige Bekanntmachungen die Lücke, die durch die obsolet gewordene Berlin-Klausel entstanden ist.

Zu Artikel 2

Artikel 2 enthält eine Übergangsvorschrift für Genehmigungsverfahren der in § 1 AtVfV genannten Art, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen worden sind.

Satz 1 bestimmt, daß die bisher geltenden Vorschriften über das Absehen von der Bekanntmachung und Auslegung in begonnenen Verfahren zur Erteilung von Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 AtG weiter Anwendung finden.

Satz 2 bestimmt, daß bereits begonnene Verfahren im übrigen nach den Vorschriften der geänderten AtVfV zu Ende zu führen sind. Damit ist sichergestellt, daß über die Regelung in § 22 Abs. 1 Satz 1 UVPG hinausgehend eine Prüfung der Umweltverträglichkeit nach den hierfür neu eingefügten besonderen Regelungen der AtVfV für alle Vorhaben im Sinne der Anhänge I und II der EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, die nach der geänderten Fassung des § 4 AtVfV einer Genehmigung unter Einbeziehung der Öffentlichkeit bedürfen.

Satz 3 enthält eine besondere Regelung für die Durchführung der Prüfung der Umweltverträglichkeit in Verfahren, in denen bereits eine oder mehrere Teilgenehmigungen erteilt worden sind, die mit Rücksicht auf die Bindung der Behörde an die erteilte Genehmigung bzw. die erteilten Genehmigungen an die Regelung des § 22 Abs. 1 Satz 2 UVPG anknüpft.

Satz 4 sieht vor, daß der Antragsteller auf Grund der Änderung von § 3 AtVfV durch diese Verordnung nur dann zur Nachlieferung von Antragsunterlagen verpflichtet ist, wenn in dem Genehmi-

gungsverfahren nach der geänderten Fassung von § 4 AtVfV von einer Bekanntmachung und Auslegung nicht abgesehen werden kann.

Zu Artikel 3

Wegen der zahlreichen Änderungen der AtVfV durch diese Verordnung ist eine Bekanntmachung der Neufassung der AtVfV zweckmäßig.

Zu Artikel 4

Inkrafttreten

Bundesrat Drucksache **492/94**(Beschluß)

12 Seiten

14.10.94

Beschluß
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 675. Sitzung am 14. Oktober 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1a Abs. 1 und 3 und § 1b)

   In Artikel 1 Nr. 2 sind die §§ 1a und 1b wie folgt zu ändern:

   a) § 1a Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

   "(1) Für Vorhaben der Errichtung und des Betriebes, der Stillegung, des sicheren Einschlusses oder des Abbaus einer in § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes genannten Anlage oder des Abbaus von Anlagenteilen sowie der wesentlichen Veränderung der Anlage oder ihres Betriebes, die nach § 4 bekanntzumachen sind (UVP-pflichtige Vorhaben), ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchzuführen."

   b) Der bisherige Absatz 3 von § 1a ist in § 1b anstelle des bisherigen Absatzes 2 in folgender Fassung einzufügen:

   "(2) Bedarf ein UVP-pflichtiges Vorhaben der Zulassung durch mehrere Behörden, obliegen der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde die in Absatz 1 und § 14a Abs. 1 beschriebenen Aufgaben nur, wenn sie auf Grund § 14 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als federführende Behörde bestimmt ist. Sie hat diese Aufgaben im Zusammenwirken zumindest mit den anderen Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde wahrzunehmen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im übrigen bleibt die Befugnis der Länder unberührt, der federführenden Behörde auf Grund des § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung weitere Zuständigkeiten zu übertragen."

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

c) § 1b Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 ist die Verweisung "Abs. 1 und 2" zu streichen.

bb) In Satz 2 ist der letzte Satzteil zu streichen.

cc) In Satz 4 ist die Verweisung "Abs. 1 und 2" zu streichen.

Als Folge

- ist in Nummer 3 Buchstaben b und d, Nummer 5 Buchstabe b, Nummer 10 und Nummer 14 jeweils die Verweisung "§ 1a Abs. 1 und 2" durch die Verweisung "§ 1a" zu ersetzen;
- ist in Artikel 1 Nr. 12 in § 14a Abs. 1 Satz 1 die Verweisung "§ 1a Abs. 3" durch die Verweisung "§ 1b Abs. 2" zu ersetzen.

Begründung:

Zu a)

Die Änderung dient der Klarstellung, daß auch im Verfahren zum Abbau von Anlagenteilen ggf. eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die vorgesehene Fassung des § 1a Abs. 1 mit dem Hinweis auf die allgemeinen Verwaltungsvorschriften ist verwirrend und überflüssig. Allgemeine Verwaltungsvorschriften, die nach Art. 85 Abs. 2 GG zustande gekommen sind, sind auch ohne entsprechende Hinweise zu beachten. Ob Verwaltungsvorschriften in diesem Sinne oder auch darüber hinausgehende Verwaltungsanweisungen gemeint sind und welche Verwaltungsvorschriften für diesen Fall im einzelnen heranzuziehen sind, bleibt unklar.

Der Hinweis auf die Verwaltungsvorschriften ist darüber hinaus auch nicht notwendig, um klarzustellen, daß die Umweltverträglichkeitsprüfung jeweils nur so weit reichen kann, als die aus ihr gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen zur Beurteilung anstehen.

Zu b)

§ 1a Abs. 3 sollte aus systematischen Gründen an dieser Stelle gestrichen und als § 1b Abs. 2 eingefügt werden. Im Hinblick auf eine einheitliche Regelung in den umweltrelevanten Verfahrensordnungen wie in § 2a Abs. 2 Satz 2 der 9. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) und in § 14 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sollte der Hinweis auf das Erfordernis des Zusammenwirkens der verschiedenen von dem Vorhaben betroffenen Zulassungsbehörden und der Naturschutzbehörde erfolgen.

Die Genehmigungsbehörde sollte durch den Zusatz "atomrechtliche" präziser beschrieben werden, um Unklarheiten zu vermeiden.

...

Zu c)

Soweit § 1b Abs. 1 Satz 2 die Behördenbeteiligung auf die Zweckmäßigkeit in bezug auf die Klärung des Untersuchungsrahmens zur UVP beschränkt, läßt sich dies nicht aus dem UVPG ableiten. Dadurch wird die Möglichkeit der Genehmigungsbehörde, auch aus anderen sachdienlichen Gründen eine möglichst frühe Behördenbeteiligung durchzuführen, unzulässig eingeschränkt. Im übrigen liegt die Behördenbeteiligung grundsätzlich im Ermessen der Genehmigungsbehörde, die die Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit bei ihrer Entscheidung auch ohne eine entsprechende Normierung in der AtVfV berücksichtigen kann. Eine solche Regelung ist damit überflüssig.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1b Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 1b Abs. 1 Satz 3 nach den Worten "Standort- und Nachbargemeinden" die Worte "sowie nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannte Verbände" einzufügen.

Begründung:

Anerkannte Naturschutzverbände können bereits im sog. Scoping-Termin am Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligt werden. Gerade weil eine Verbandsbeteiligung im atomrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 29 BNatSchG nicht vorgesehen ist, sollte in der AtVfV auf diese Möglichkeit besonders hingewiesen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in § 3 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 die Worte "im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz" zu streichen.

Begründung:

Es ergibt sich bereits aus dem Satz 1 der Nummer 1, daß der Sicherheitsbericht die für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens maßgeblichen Fragen der kerntechnischen Sicherheit und des Strahlenschutzes behandeln muß. Die Wiederholung in Satz 2 ist überflüssig.

...

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) eine Darlegung der zur Erfüllung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und § 7 Abs. 2a des Atomgesetzes vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen, einschließlich einer Erläuterung der zum Ausschluß oder zur Begrenzung von Auswirkungen auslegungsüberschreitender Ereignisabläufe vorgesehenen Maßnahmen und deren Aufgaben;".

Begründung:

Die Änderung erfolgt in Anpassung an die Rechtslage nach Inkrafttreten von § 7 Abs. 2a AtG.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Buchstabe f wie folgt zu fassen:

"f) eine Beschreibung der Auswirkungen der unter Buchstabe e dargestellten Direktstrahlung und Abgabe radioaktiver Stoffe auf die in § 1a Abs. 2 dargelegten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen mit sonstigen Stoffen;".

Begründung:

Unter Buchstabe e werden lediglich Angaben über die voraussichtlichen radiologischen Emissionen verlangt. Hierzu gehören auch Angaben zu den radiologischen Emissionen, mit denen im Falle von Auslegungsstörfällen zu rechnen ist. Aus diesem Grund kann an dieser Stelle nicht auf den Hinweis auf § 28 Abs. 3 Satz 4 StrlSchV verzichtet werden.

Nach Buchstabe f in der Fassung der Vorlage ist der Begriff der "mit der Anlage und ihrem Betrieb verbundenen Auswirkungen" nicht durch einen weiteren Zusatz eingeschränkt. Es könnte daher der vorläufige Eindruck entstehen, daß dieser Punkt umfassender als Buchstabe e alle Auswirkungen, unabhängig von einem Bezug aus den aus der Anlage oder ihrem Betrieb stammenden radioaktiven Stoffen, aufgreift. Die Genehmigung nach § 7 AtG orientiert sich an dem Schutzzweck des AtG, der in § 1 AtG dargelegt ist und hinsichtlich des Umweltaspektes den Schutz vor ionisierenden Strahlen vor Augen hat. Dazu gehört auch die in anderen Vorschriften nicht betrachtete Wechselwirkung zwischen ionisierenden Strahlen und den sonstigen Stoffen. Weiter können die Regelungen der AtVfV, die auf der Grundlage des AtG erlassen werden, nicht reichen. Aus diesem Grund sind die Anforderungen an den nach Nummer 1 zu fertigenden Sicherheitsbericht auch begrenzt auf Angaben "im Hinblick auf die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz". Diese Einschränkung, aber auch die Betrachtung der Wechselwirkung radioaktiver Stoffe mit anderen Stoffen, sollte in Buchstabe f explizit Erwähnung finden, um Mißverständnissen vorzubeugen.

...

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 und 9)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

'cc) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

"8. eine Beschreibung der anfallenden radioaktiven Reststoffe sowie Angaben über vorgesehene Maßnahmen

a) zur Vermeidung des Anfalls von radioaktiven Reststoffen;

b) zur schadlosen Verwertung anfallender radioaktiver Reststoffe und ausgebauter oder abgebauter radioaktiver Anlagenteile entsprechend den in § 1 Nr. 2 bis 4 des Atomgesetzes bezeichneten Zwecken;

c) zur geordneten Beseitigung radioaktiver Reststoffe oder abgebauter radioaktiver Anlagenteile als radioaktive Abfälle, einschließlich ihrer vorgesehenen Behandlung, sowie zum voraussichtlichen Verbleib radioaktiver Abfälle bis zur Endlagerung." '

Als Folge

- ist in Doppelbuchstabe dd der Eingangssatz wie folgt zu fassen:

  "Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9 und wie folgt gefaßt: ".

- ist in Nummer 7 in § 6 Abs. 2 die Verweisung "§ 3 Abs. 1 Nr. 8 und 10" durch die Verweisung "3 Abs. 1 Nr. 8 und 9" zu ersetzen.

- ist in Nummer 10 in § 7a Abs. 1 und 2 jeweils die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 10" durch die Angabe "§ 3 Abs. 1 Nr. 1 oder 9" zu ersetzen.

Begründung:

Die nach der Vorlage vorgenommene Differenzierung zwischen Nummern 8 und 9 ist nicht nachvollziehbar und deshalb nicht praktikabel.

Die Änderung vermeidet Wiederholungen und umfaßt den gesamten Regelungsgehalt der bisherigen Nummern 8 und 9.

Die Ergänzung "über vorgesehene Maßnahmen" nach den Worten "sowie Angaben" dient der Präzisierung und stellt eine Angleichung an den Wortlaut des § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 UVPG dar, der dieser Regelung zugrundeliegt.

Die Einschränkung auf die geordnete Beseitigung "nicht verwertbarer" radioaktiver Reststoffe steht nicht mehr im Einklang mit der künftigen Fassung des AtG, so daß dieser Zusatz zu streichen ist.

...

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d (§ 3 Abs. 4 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d ist in § 3 Abs. 4 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Bei UVP-pflichtigen Vorhaben erstreckt sich die Kurzbeschreibung auch auf alle Angaben nach Absatz 1 Nr. 1, 8 und 10 sowie Absatz 2 Nr. 1."

Begründung:

Die Anforderungen an die Kurzbeschreibung, die nach § 3 Abs. 4 i. d. F. der Vorlage gestellt werden, sind wesentlich allgemeiner als in § 6 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 UVPG vorgegeben. Demnach würde für die Konkretisierung der inhaltlichen Anforderungen doch wieder auf das UVPG zurückzugreifen sein. Mit der Änderung wird ein Bezug zu denjenigen Unterlagen hergestellt, die gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der novellierten Verordnung - Spezialregelung zu § 6 Abs. 3 und 4 UVPG - vorzulegen sind.

8. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e (§ 4 Abs. 6 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe e sind in § 4 Abs. 6 Satz 1 die Worte "soll von einer Bekanntmachung" durch die Worte "kann von einer Bekanntmachung" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung wird sichergestellt, daß auch in Stillegungsverfahren nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes das Absehen von einer Bekanntmachung im Ermessen der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde steht. Absatz 6 steht damit im Einklang mit Absatz 2, der ein Absehen von der Bekanntmachung bei Änderungen während eines Genehmigungsverfahrens ebenfalls in das Ermessen der Genehmigungsbehörde stellt.

Die vorgesehene Formulierung "soll" könnte demgegenüber so interpretiert werden, daß von einer Bekanntmachung im Normalfall immer abgesehen werden muß und die Ermessensentscheidung der Behörde insoweit eingeschränkt wird. Grundsätzlich wird keine Veranlassung für diese Einschränkung gesehen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 6, 7, 9 und 11 (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Satz 2)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 7 sind in § 6 Abs. 1 die Worte "von einem Monat" durch die Worte "von zwei Monaten" zu ersetzen.

b) Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb und Buchstabe b sowie Nummern 9 und 11 Buchstabe a sind zu streichen.

Begründung:

Angesichts der Dauer der Genehmigungsverfahren und des Umfangs und der Komplexität von Atomanlagen ist diese Maßnahme zur "Beschleunigung" im Hinblick auf

...

eine möglichst effektive Beteiligung Dritter der falsche Ansatz. Aufgrund der Besonderheiten des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens und des sehr qualifizierten Engagements von Einwendern sollte es bei der alten Regelung, die Unterlagen zwei Monate auszulegen, bleiben. Diese Regelung ermöglicht potentiellen Einwendern den wiederholten Zugriff auf die ausgelegten Unterlagen, während sie ansonsten lediglich ggf. auf ein Akteneinsichtsrecht zurückgreifen könnten. Dabei ist auch zu beachten, daß die atomrechtliche Genehmigungsbehörde, bei der die Akten zur Einsicht liegen, im Gegensatz zu den Genehmigungsbehörden in anderen Verfahren zum Teil von dem potentiellen Standort der Anlage sowie dem Wohnort der Einwender weit entfernt ist und die Kenntnisnahme von dem Akteninhalt daher zusätzlich durch lange Fahrzeiten erschwert wird.

Es ist kein Grund zu erkennen, allein aus Harmonisierungsgründen die Auslegung der Unterlagen um einen Monat und die Einwendungsfrist um zwei Wochen zu verkürzen. Dabei ist zu beachten, daß die Behörde durchaus ein vernünftiges Interesse daran hat, daß bereits während der Auslegung der Unterlagen die Einwendungen schriftlich näher ausgeführt werden, da die Arbeit der Genehmigungsbehörden auf diese Weise vereinfacht wird.

10. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 6 Abs. 2 der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Die vorgesehene Regelung ist zu unpräzise, weil unklar bleibt, was unter "voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens in einer Gemeinde" zu verstehen ist. Die Gemeinden, in denen die Unterlagen auszulegen sind, lassen sich mit dieser Vorgabe nicht ausreichend bestimmen, so daß zwangsläufig das Risiko von Verfahrensverstößen und damit eine sicher nicht gewollte Rechtsunsicherheit entstehen kann. Von daher sollte es bei der bisherigen Regelung, die eine Auslegung der Unterlagen bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standortes der geplanten Anlage vorsieht, verbleiben.

11. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 6 Abs. 4 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 7 ist an § 6 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Die Genehmigungsbehörde gewährt während der Dauer des Zulassungsverfahrens Akteneinsicht nach pflichtgemäßem Ermessen; § 29 Abs. 1 Satz 3, Absatz 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes finden entsprechende Anwendung. Sonstige Rechte auf den Zugang zu Informationen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt."

Als Folge

- ist in Nummer 1 in der Inhaltsübersicht die Angabe "§ 6a Akteneinsicht" zu streichen;
- ist Nummer 8 zu streichen.

...

Begründung:

Mit dem neuen § 6a der Vorlage wird der historisch begründete Zusammenhang zwischen dem begrenzten Umfang der auszulegenden Unterlagen - § 6 - und der Akteneinsicht, die ausdrücklich als Ergänzung der Auslegungsunterlagen konzipiert war, rein äußerlich aufgehoben. Neben der Auflösung des systematischen Zusammenhangs ergeben sich konkrete Rechtsfolgen in Endlagerverfahren: Im Jahre 1992 war es umstritten, ob über die Verweisung auf Vorschriften zur "Auslegung des Plans" in § 9b Abs. 5 Nr. 1 AtG auch die Jedermann-Akteneinsicht nach § 6 Abs. 3 AtVfV (in der noch bestehenden Fassung) gilt. Wenn für die Akteneinsicht eine eigenständige Bestimmung geschaffen würde, auf die § 9b Abs. 5 Nr. 1 AtG nicht verweist, wäre die Akteneinsicht in einem Endlagerverfahren nicht mehr der einfachen und zweckmäßigen Regelung der AtVfV unterworfen.

Die Klarstellung gegenüber der in der Begründung der Vorlage angeführten Rechtsprechung des OVG Lüneburg kann auch im Rahmen des § 6 erfolgen.

Satz 2 enthält die Klarstellung, daß sonstige Informationszugangsrechte, wie sie insbesondere nach dem Umweltinformationsgesetz des Bundes für Informationen gewährt werden, die die Behörde außerhalb des Verfahrens erlangt hat, neben den Rechten aus der AtVfV bestehen.

12. Zu Artikel 1 Nr. 9a - neu - (§ 7 Abs. 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 9 folgende Nummer 9a einzufügen:

'9a. In § 7 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte "in § 5 Abs. 1 Nr. 2 genannten sonstigen Stelle" durch die Worte "in der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bezeichneten Stelle" zu ersetzen.'

Als Folge

ist in Nummer 11 der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "Auslegungsfrist bei den in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Stellen" durch die Worte "Auslegungsfrist bei den in der Bekanntmachung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bezeichneten Stellen" ersetzt.'

Begründung:

Klarstellende Änderung der geltenden Fassung der AtVfV, um deutlich zu machen, daß die Stelle, bei der Einwendungen vorgebracht werden können, nicht unmittelbar in der Verordnung selbst, sondern erst in einer Bekanntmachung genannt wird.

...

13. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 7a)

In Artikel 1 Nr. 10 ist in § 7a Abs. 1 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Die Unterrichtung erfolgt auch zum Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung in dem anderen Mitgliedstaat, falls eine solche Beteiligung dort vorgesehen ist."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, daß ein anderer Mitgliedstaat, sofern dort eine Öffentlichkeitsbeteiligung für das entsprechende Vorhaben vorgesehen ist, diese auch durchführen kann.

Es sollte der Eindruck vermieden werden, daß die übersandten Unterlagen ausschließlich der Information der Behörden des EU-Mitgliedstaates dienen und der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden dürfen.

14. Zu Artikel 1 Nr. 10 (§ 7b)

In Artikel 1 Nr. 10 ist § 7b zu streichen.

Als Folge

- ist der Eingangssatz wie folgt zu fassen:

  "Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:";

- ist in Nummer 1 in der Inhaltsübersicht die Angabe "§ 7b Durchführung der Behördenbeteiligung" zu streichen.

Begründung:

Die Bestimmung des § 7b ist überflüssig und eine politische Mißtrauenserklärung an die Vollzugsbehörden. Wenn es sachlich möglich ist, wird die Beteiligung fraglos sternförmig erfolgen. Ist dies aus bestimmten Gründen nicht möglich oder zweckmäßig, so trägt es nicht zur Verfahrensbeschleunigung bei, wenn der Behörde noch zusätzlich Rechtfertigungszwänge gegenüber diesem Grundsatz auferlegt werden.

15. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 14a Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 14a Abs. 1 Satz 1 der zweite Halbsatz zu streichen.

Begründung:

Die in der Vorlage vorgeschriebene Monatsfrist für die Erarbeitung der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens ist unrealistisch kurz, wenn man berücksichtigt, daß diese zusammenfassende Darstellung

...

auf der Grundlage der Unterlagen nach § 3, der behördlichen Stellungnahmen nach § 7 Abs. 4 AtG und etwaiger Stellungnahmen bei grenzüberschreitender Behördenbeteiligung, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter erstellt werden soll. Auch wenn die Frist durch das Wort "möglichst" eine indirekte Verlängerungsklausel enthält, ist es unangebracht, im Verordnungstext eine Frist vorzuschreiben, die im Regelfall nicht einhaltbar sein wird.

Zwar sieht § 11 Satz 3 UVPG die gleiche Monatsfrist vor. Jedoch ist dort die Monatsfrist nicht auf die Beendigung des Erörterungstermins - wie in der Verordnung - terminiert, sondern auf den "Abschluß der Erörterung im Anhörungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG" bezogen . Dies muß nicht mit dem Ende des Erörterungstermins zusammenfallen, zumal im Anhörungsverfahren nach UVP auch verspätet erhobene Einwendungen erörtert werden können (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG des Bundes). Solche Abweichungen der AtVfV von dem UVPG sollten dazu berechtigen, die (unrealistische) Monatsfrist des § 11 Satz 3 UVPG in die AtVfV nicht zu übernehmen. Die Komplexität des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens läßt kurze Fristen nicht zu.

16. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 14a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 12 ist in § 14a Abs. 2 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Ist die atomrechtliche Genehmigungsbehörde federführende Behörde, so hat sie das Zusammenwirken aller Zulassungsbehörden sicherzustellen."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung. Der Satz wird im Hinblick auf § 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eingefügt, entspricht in seiner Formulierung § 20 Abs. 1b der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) und war in dem Entwurf zur Novellierung der AtVfV 1990, der den Beratungen in dem Länderausschuß für Atomenergie zugrundelag, enthalten. Da er sich nur auf die Pflichten der atomrechtlichen Genehmigungsbehörde bezieht, sind auch keine Gründe für seine Streichung ersichtlich.

17. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 19a Abs. 2 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 16 ist in § 19a Abs. 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Vorlage orientiert sich an der Verordnung zur Änderung der 9. BImSchV in der von der Bundesregierung vorgelegten Fassung (BR-Drs. 494/91). Die dort in § 23a Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV (Entwurf) vorgesehene Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung ist vom Bundesrat abgelehnt (BR-Drs. 494/91 - Beschluß) und daraufhin gestrichen worden. Zur Begründung hatte der Bundesrat folgendes ausgeführt:

"Durch Abs. 2 Satz 2 (§ 23a 9. BImSchV - Entwurf) soll § 16 Abs. 3 Satz 2 UVPG für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren konkretisiert werden.

...

Dabei wird jedoch nicht berücksichtigt, daß nach § 10 Abs. 3 Satz 2 zweiter Halbsatz BImSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren jedermann Einwendungen erheben kann. Da § 16 Abs. 3 Satz 2 UVPG nicht als Spezialregelung dieser Vorschrift anzusehen ist, kann die Jedermann-Beteiligung durch die 9. BImSchV nicht eingeschränkt werden. Im übrigen träten nur schwer lösbare Probleme hinsichtlich der Präklusionswirkung der Genehmigung auf, wenn die Beteiligung Dritter auf Auswirkungen beschränkt würde, die im raumordnerischen Verfahren nicht geprüft worden sind."

Diese Begründung gilt auch uneingeschränkt für die atomrechtliche Verfahrensverordnung. Sowohl das imissionsschutzrechtliche als auch das atomrechtliche Genehmigungsverfahren haben sich aus dem Genehmigungsverfahren der Gewerbeordnung entwickelt. § 7 Abs. 4 Satz 3 Atomgesetz schreibt zudem ausdrücklich vor, daß das atomrechtliche Genehmigungsverfahren nach den Grundsätzen der §§ 8, 10 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8 und des § 18 BImSchG durch Rechtsverordnung geregelt wird. Daher ist es naheliegend und von der Bundesregierung durchaus anerkannt, die 9. BImSchV und die AtVfV ihrem Wortlaut oder zumindest ihrem Inhalt nach weitgehend in Übereinstimmung zu bringen. Die Hinweise des Bundesrates zum geplanten § 23a Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV bezüglich des Prinzips der Jedermann-Einwendung und der Präklusion sind auch auf das atomrechtliche Genehmigungsverfahren übertragbar.

18. Zu Artikel 1 Nr. 16a - neu - (§ 20)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16a einzufügen:

'16a. § 20 wird wie folgt gefaßt:

"§ 20 Übergangsvorschrift

Verfahren, die vor dem Inkrafttreten einer Änderung dieser Verordnung begonnen worden sind, sind nach den Vorschriften der geänderten Verordnung zu Ende zu führen. Eine Wiederholung von Verfahrensabschnitten ist nicht erforderlich."

Begründung:

Die allgemeine Übergangsvorschrift der AtVfV wird dahingehend geändert, daß sie sowohl für diese als auch für künftige Änderungen der Atomrechtlichen Verfahrensordnung Anwendung findet, und zwar unabhängig davon, ob es sich um UVP-pflichtige Vorhaben handelt oder nicht. Die Änderung dient auch der Anpassung an die vergleichbare Übergangsvorschrift des § 25 der 9. BImSchV vom 29. Mai 1992 (BGBl I S. 1001), die den alten Rechtsgrundsatz, daß bei nachträglichen Änderungen des Verfahrensrechts eine Wiederholung von Verfahrensabschnitten grundsätzlich nicht erforderlich ist, klargestellt hat.

...

19. Zu Artikel 2

In Artikel 2 sind die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Soweit auf Grund dieser Verordnung neue Unterlagen erforderlich sind, sind diese im übrigen nur in Genehmigungsverfahren, die nach dem 3. Juli 1988 begonnen haben und die ein UVP-pflichtiges Vorhaben betreffen, nachzureichen; die Behörde setzt dafür eine angemessene Frist. Hat in diesem Fall bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens stattgefunden, finden die Vorschriften des § 4 Abs. 3 über eine zusätzliche Bekanntmachung und Auslegung sowie des § 7 über die Erhebung von Einwendungen Anwendung; eines weiteren Erörterungstermins nach § 8 bedarf es nicht. Neue Unterlagen sind in die Beteiligung anderer Behörden nach § 7 Abs. 4 Satz 1 des Atomgesetzes und nach § 7a der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung einzubeziehen. Zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen auf in § 1 a Abs. 2 genannte Schutzgüter sind in die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 14a einzubeziehen."

Begründung:

In begonnenen atomrechtlichen Genehmigungsverfahren, die ein UVP-pflichtiges Vorhaben betreffen und in denen bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits eine öffentliche Bekanntmachung der Unterlagen erfolgt ist, bedarf es ggfs. zur weiteren Information der Öffentlichkeit nur noch einer ergänzenden Bekanntmachung neuer, UVP-gerechter Unterlagen. Eine Wiederholung des Erörterungstermins wird von der EG-UVP-Richtlinie, die lediglich eine Information und Beteiligung der Öffentlichkeit z.B. durch Bekanntmachung und durch Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme verlangt, nicht gefordert. Eine Wiederholung des Termins zur mündlichen Erörterung von Einwendungen wäre - im Verhältnis zum dadurch evtl. zu erzielenden zusätzlichen Erkenntnisgewinn der Genehmigungsbehörde im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens - mit unverhältnismäßig hohem zusätzlichen Kosten- und Zeitaufwand verbunden und sollte daher auch nach dem nationalen Verfahrensrecht unterbleiben. Diese Regelung steht auch im Einklang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 9. August 1994 ("Richtlinie 85/337/EWG des Rates - Nationale Übergangsregelung") in der Rechtssache C-396/92. Der bisherige Satz 3 von Artikel 2 der Vorlage ist im Hinblick auf die vorgesehene Regelung in § 18 Abs. 3 Satz 2 entbehrlich.